



An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
und alle Lehrkräfte an den öffentlichen  
Schulen in Hessen

An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

Datum 23.08.2021

### **Durchführung von Antigen-Selbsttests in Schulen im Schuljahr 2021/2022**

- **Informationen zum neuen Antigen-Selbsttest**
- **Regelungen während der Präventionswochen**
- **Einführung eines Testhefts für Schülerinnen und Schüler und eines Nachweises für Lehrkräfte und das sonstige Personal**

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,  
sehr geehrte Lehrkräfte,

wir haben als Gesellschaft in der Pandemiebekämpfung schon viel erreicht. Aufgrund der zahlreichen Infektionsschutzmaßnahmen, an deren konsequenter Umsetzung Sie an den Schulen maßgeblich mitwirken, ist es gelungen, unseren Schülerinnen und Schülern wieder ein Stück Normalität und Freiheit zurückzugeben. Hierfür bedanke ich mich bei Ihnen sehr herzlich!

Die Wissenschaft weist uns regelmäßig und eindringlich auf die Bedeutung einer hohen Impfquote für die Eindämmung der Coronavirus-Pandemie hin. Erfreulicherweise liegen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nun auch ausreichende Belege dafür vor, Corona-Schutzimpfungen für Kinder ab zwölf Jahren zu empfehlen. Nach Auffassung der STIKO überwiegen nach dem gegenwärtigen Wissensstand die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen. Es würde mich deshalb

freuen, wenn viele Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen von der Möglichkeit der Impfung Gebrauch machen würden. Bitte werben auch Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür, dass Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler über diese Option ernsthaft nachdenken. Selbstverständlich bleibt es auch weiterhin bei der Freiwilligkeit der Impfungen.

Seit dem Ende der Osterferien im vergangenen Schuljahr gilt an allen hessischen Schulen für die Teilnahme am Präsenzunterricht und an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen eine Nachweispflicht, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Mit Hilfe der regelmäßigen und zuverlässigen Testungen ist es gelungen, Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erkennen und nachweislich Infektionsketten zu durchbrechen. An diesem Baustein der landesweiten Teststrategie soll auch im neuen Schuljahr festgehalten werden. Entsprechend werden den hessischen Schulen weiterhin kostenfrei Antigen-Selbsttests zur Durchführung von Testungen in der Schule zur Verfügung gestellt.

### **Neue Antigen-Selbsttests**

Bislang wurden die Schulen mit Antigen-Selbsttests des Unternehmens Roche beliefert. Soweit noch vorhanden, werden die Roche-Tests im Rahmen der aktuellen Bestellung ausgeliefert. Es wird sodann aber ein nahtloser Wechsel zu einem Produkt der Firma Siemens Healthineers erfolgen.

Der zukünftig verwendete „CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test“ verfügt über eine CE-Zertifizierung und damit über einen unabhängigen und zeitlich unbefristeten Qualitätsnachweis. Er liefert äußerst zuverlässige Ergebnisse und wird in einer Verpackungseinheit, die fünf Tests enthält, zur Verfügung gestellt, wodurch eine größere Flexibilität bei der Verteilung der Testkits in der Schule möglich ist.

Um die eingespielten Prozesse nicht allzu sehr zu verändern, war es uns wichtig, dass sich die konkrete Testdurchführung prinzipiell in gleicher Weise wie die Durchführung der bisher verwendeten Antigen-Selbsttests gestaltet. Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrkräfte nehmen zunächst eine Probe mittels eines Abstrichtupfers im vorderen Nasenbereich, streichen diese in einem Teströhrchen ab, tropfen die Lösung aus dem Röhrchen anschließend auf eine Testkassette und können nach 15 Minuten das Ergebnis ablesen. Der Testablauf unterscheidet sich lediglich in zwei Punkten von der bisherigen

Vorgehensweise: Erstens wird der Abstrichtupfer nun jeweils fünf Mal statt wie bisher vier Mal mit einer Drehbewegung über die Innenseite beider Nasenlöcher geführt. Zweitens wird der Abstrichtupfer nach der Probenentnahme sechs Mal (statt wie bisher zehn Mal) im Teströhrchen gedreht und anschließend noch eine weitere Minute im Teströhrchen belassen. Trotz dieser nur geringfügigen Unterschiede in der Testdurchführung bitte ich Sie, vor Verwendung sorgsam die der Packung beiliegende Gebrauchsanleitung zu lesen. Wir haben zudem für Sie eine vereinfachte Kurzanleitung erstellt, die wir diesem Schreiben beifügen und auch auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums eingestellt haben. Diese kann Ihnen dabei helfen, die neue Testdurchführung im Rahmen der Umstellung mit den Schülerinnen und Schülern einzuüben. Zudem stehen Ihnen weitere Informationen des Unternehmens zum Produkt und zur Handhabung unter <https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/de/clinitest-self-test> zur Verfügung.

Für die Planung, Organisation und Durchführung der Antigen-Selbsttests gebe ich unter Bezugnahme auf die Schulschreiben vom 30. März 2021, 12. April 2021 und 12. Juli 2021 folgende aktualisierten Hinweise; im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen:

Die dem negativen Testnachweis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Antigen-Selbsttest dürfen höchstens 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. In den ersten zwei Unterrichtswochen nach Ende der Schulferien sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich. Der kostenfreie „Bürgertest“ kann ebenfalls wie bisher von den Schülerinnen und Schülern sowie den an der Schule Tätigen in Anspruch genommen werden. Von der Nachweispflicht befreit sind auch weiterhin Personen, die einen vollständigen Impfschutz nachweisen oder die über einen Genesenennachweis verfügen.

Es ist zudem auch künftig erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. das an der Schule tätige Personal eine Einwilligungserklärung vorlegen, wenn sie vom Testangebot des Landes in den Schulen Gebrauch machen wollen. Den entsprechenden Vordruck für das Schuljahr 2021/2022 haben Sie bereits über Ihr zuständiges Staatliches Schulamt erhalten. Sie finden diese Erklärung ebenso wie alle weiteren Dokumentationsgrundlagen unter

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/haeufig-gestellte-fragen-testungen/durchfuehrung-von-antigen-selbsttests-zum-nachweis-des-coronavirus-sars-cov-2-in-schulen>.

Gerade an den Grund- und Förderschulen kann es vorkommen, dass die Schülerinnen und Schüler mit der Durchführung des Selbsttests überfordert sind. Insbesondere dann, wenn diese Schülerinnen und Schüler zu Beginn eine Begleitung der Eltern wünschen, sollten Sie versuchen, dies in Abstimmung mit der Lehrkraft zu ermöglichen. Außerdem stehen den Grundschulen erneut Patinnen und Paten der bekannten Hilfsorganisationen für die ersten beiden Schulwochen zur Verfügung, die Sie wie gehabt über den Ihnen bereits bekannten DRK-Kreisverband im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten abrufen können. Zur Unterstützung der Förderschulen steht das Patenschaftsmodell ebenfalls bis auf Weiteres zur Verfügung. Ebenso bleiben für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung die bisherigen Möglichkeiten der Einzelfallregelung laut Erlass vom 12. Mai 2021 (Az. 651.260.130-00308) erhalten.

### **Einführung eines Testhefts für den Alltag**

Uns haben in den vergangenen Wochen viele Nachfragen erreicht, ob die in den Schulen durchgeführten Antigen-Selbsttests nicht auch für außerschulische Aktivitäten und Nachweispflichten genutzt werden könnten. Mit dieser Möglichkeit würde es insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, für die es bis vor kurzem noch keine Impfpflicht gab und für die die Pandemiezeit eine besonders herausfordernde Zeit war, eine Erleichterung darstellen, wenn sie auf ein zusätzliches Testen verzichten könnten.

Diesem Anliegen kann nun erfreulicherweise nachgekommen werden. Den Schülerinnen und Schülern wird mit Beginn des neuen Schuljahres ein Testheft zur Verfügung gestellt, mit dem sie sich die Durchführung eines Antigen-Selbsttests in der Schule und damit die regelmäßige Teilnahme an einem verbindlichen Schutzkonzept der Schule von ihrer Lehrkraft bestätigen lassen können. Die Vorlage dieses Testhefts in Kombination mit einem Schülerausweis, Kinderreisepass oder Personalausweis ersetzt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und kann im gesamten Land Hessen, z. B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants, als negativer Testnachweis genutzt werden. Wer das Heft regelmäßig und aktuell führt, gilt als negativ getestet. Welche Regelungen in anderen Bundesländern gelten, muss im Einzelfall von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern geprüft werden.

Die Testhefte erhalten Sie in der letzten Ferienwoche über Ihr zuständiges Staatliches Schulamt. Diese sind mit einem Schulstempel und der Unterschrift eines Mitglieds der Schulleitung zu versehen und sodann den Schülerinnen und Schülern auszuhändigen. Das beigegefügte Schreiben an Eltern, Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler übermitteln Sie bitte umgehend über Ihre üblichen Verteiler an die genannten Adressaten. Vielen Dank!

Die Schülerinnen und Schüler können das Testheft künftig mit sich führen und sich nach einer Testdurchführung von der beaufsichtigenden Lehrkraft mittels Unterschrift oder Parapher (verkürztes Namenszeichen) das negative Testergebnis bestätigen lassen. Haftungsrisiken ergeben sich für die Lehrkräfte hieraus nicht. Auch die zertifizierten Bürger-teststellen können zusätzlich zum festgelegten Testnachweis Eintragungen im Heft vornehmen, um die für die Teilnahme am Präsenzunterricht notwendige Corona-Testung gemäß der jeweils gültigen Rechtslage in der Coronavirus-Schutzverordnung zu dokumentieren. Ebenso ist es möglich, dass die Schülerin bzw. der Schüler ihrer bzw. seiner Lehrkraft einen aktuellen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle vorlegt und die Lehrkraft diese Testung im Testheft bestätigt.

Die Nutzung des Testhefts ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler vom Testheft keinen Gebrauch machen wollen, ist das Nachkommen der Testpflicht bei Ungeimpften und Nicht-Genesenen wie bisher zu prüfen und zu dokumentieren.

Ein Anspruch auf zusätzliche Testungen in der Schule über die schulischen Regeltestungen hinaus besteht nicht.

Mit dem Testheft haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, den Teststatus jederzeit übersichtlich dokumentieren und mitführen zu können.

Künftig besteht auch für Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal die Möglichkeit, sich die Durchführung eines negativen Antigen-Selbsttests bescheinigen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Test in der Schule durchgeführt und das negative Testergebnis durch die Schulleitung oder eine andere beauftragte Person bestätigt wird. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit den sonstigen Arbeitgeber-Testnachweisen hat ein solcher Nachweis eine Gültigkeit von 24 Stunden. Die verbindlich zu verwendende Muster-Bescheinigung ist diesem Schreiben beigegefügt.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie werden in den Schulen zusätzliche Datenverarbeitungen notwendig. Die hiervon betroffenen Daten umfassen auch sensible Gesundheitsdaten, sodass aus datenschutzrechtlichen Gründen bei der Verarbeitung besondere Voraussetzungen einzuhalten sind.

Bitte beachten Sie hierzu die anliegende Hilfestellung „Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass während der ersten beiden Präventionswochen eine Maskenpflicht auch am Platz während des Unterrichts gilt und dass zum neuen Schuljahr nicht nur von Lehrkräften, sondern auch von Schülerinnen und Schülern eine medizinische Maske zu tragen ist und eine Alltagsmaske nicht mehr ausreicht. Lehrkräfte, die per Attest vom Tragen einer medizinischen Maske befreit sind, können in den ersten beiden Präventionswochen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Ich wünsche Ihnen einen sicheren und erfolgreichen Start in das neue Schuljahr und bedanke mich nochmals sehr herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Marion Steudel

Ministerialdirigentin

Anlagen:

- Schreiben an Eltern, Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler
- Kurzanleitung neuer Antigen-Selbsttest
- Formular: Testnachweis für Lehrkräfte und sonstiges an Schulen tätiges Personal
- Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie